



Vorlage für den Innen- und Rechtsausschuss Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3036

Schutz von Immobilien-Besitzern

Drucksache 16/ 1806

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass im Gesetzgebungsverfahren des Entwurfes für ein Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz), die folgenden Punkte Berücksichtigung finden:

1. Die Wirksamkeit von Forderungsabtretungen des Darlehensgebers oder der Wechsel des Darlehensgebers aus einem grundpfandrechtlich gesicherten Immobiliendarlehensvertrag soll künftig bei vertragsgemäß bedienten Krediten von der Zustimmung des Darlehensnehmers abhängig gemacht werden. Ohne Zustimmung des Darlehensnehmers soll die Abtretung unwirksam sein.
2. Befindet sich ein Darlehensnehmer mit höchstens drei Monatsraten in Verzug, so gilt das Darlehen nicht als notleidend. Nicht notleidend sind weiterhin Darlehen, bei denen aufgrund einer Neubewertung der Wert der zur Verfügung gestellten Sicherheit gefallen ist. In diesem Sinne ist das Sonderkündigungsrecht aus § 490 BGB entsprechend einzuschränken.
3. Kreditinstituten ist eine Anzeigepflicht gegenüber dem Darlehensnehmer für den Fall aufzuerlegen, dass eine Weiterveräußerung der Darlehensforderung beabsichtigt ist.
4. Für Darlehensnehmer ist ein Anspruch einzuräumen, in einer ausreichenden Frist vor der Weiterveräußerung einer Darlehensforderung durch das Kreditinstitut, die vollständige Ablösung des Darlehens vornehmen zu können.

5. Kreditinstitute sind zu verpflichten, drei Monate vor Ablauf der Zinsbindungsfrist dem Darlehensnehmer über diesen Umstand zu informieren.
6. Einreden wie regelmäßige Ratenzahlungen müssen auch dem Erwerber einer Grundschuld entgegengehalten werden können.
7. Die Vollstreckung der Grundschuld darf erst nach Verzug von mehr als drei Raten erfolgen.

Wolfgang Kubicki
und Fraktion